

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung
von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

Vom

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 52 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS):

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 28.05.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 12 vom 20.05.2025) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. der bestehende Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:
„Eine nicht abschließende Übersicht, welche Abfälle in der Regel einer Verwertung und welche der Beseitigung zugeführt werden, findet sich in der Anlage 1.“
- b. es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Restmüll ist Abfall zur Beseitigung, der der thermischen Behandlung zugeführt werden kann und der weder von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1), noch gefährlicher Abfall oder Problemabfall (§ 15), noch Sperrmüll (§ 1 Abs. 7) ist.“
- c. die alten Abs. 3 bis 11 werden zu den neuen Abs. 4 bis 12.
- d. der neue Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Sperrmüll im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind Abfälle zur Beseitigung, die thermisch behandelt werden können, für die die Stadt entsorgungspflichtig ist und die

infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren. Nicht zum Sperrmüll gehören Bau- und Abbruchabfälle gem. § 16 Abs. 2, gefährlicher Abfall oder Problemabfall im Sinne von § 15 Abs. 1 sowie sperrige Abfälle, die mit einem Gebäude bzw. einem Grundstück fest verbunden waren, mit Ausnahme von Bodenbelägen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- i. in Nr. 7 wird nach dem Wort „Fassung“ das Satzzeichen „;“ hinzugefügt.
- ii. in Nr. 8 wird nach dem Wort „Fassung“ das Satzzeichen „;“ hinzugefügt.
- iii. in den Nrn. 11, 13 und 14 wird das jeweils letzte Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
- iv. in Nr. 15 wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.

b. in Abs. 2 Nr. 4 wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „ , sofern der Abfall dort der Entsorgung zugeführt wird,“ eingefügt.
- b. in Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Stoff“ die Worte „ , sofern er dort der Entsorgung zugeführt wird,“ eingefügt.
- c. in Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird um folgende Sätze ergänzt: „Die Anlage 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von darunterfallenden Stoffen. Nähere Informationen erteilt die Abfallberatung.“
- b. Abs. 2 wird gestrichen.
- c. der alte Abs. 3 wird zum neuen Absatz 2.

5. In § 16 Abs. 3 wird der Passus „ ; die Anlieferstellen bestimmen sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.“ durch „und sind, sofern sie nicht bei Sammelstellen privater Bauschutttaufbereitungsanlagen abgegeben werden, beim Wertstoffzentrum abzuliefern.“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Formen des Einsammelns und der Abfuhr

Zu den Abfallentsorgungsanlagen werden gebracht:

1. durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte
 - a) Rest- und Biomüll im Rahmen der Regelabfuhr (§§ 19 und 23);
 - b) Rest- und Biomüll im Rahmen der Einzelabfuhr (§ 21);
 - c) Sperrmüll und Möbelholz im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 22).
2. Abfälle nach Maßgabe des § 24 durch den Abfallerzeuger oder- besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte.

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Regelabfuhr von Abfall.“

7. In § 18 werden in der Überschrift hinter dem Wort „Abfallbehältnisse“ die Worte „für Restmüll“ hinzugefügt.
8. In § 19 werden in der Überschrift hinter dem Wort „Abfallbehältnisse“ die Worte „für Restmüll“ hinzugefügt.
9. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die städtische Abfallentsorgung fährt Restmüll und Bioabfälle in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle 2 Wochen, ab.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. in der Überschrift werden die Worte „zur Beseitigung“ gestrichen.
- b. der bereits vorhandene Absatz wird zu Absatz 1.
- c. es wird folgender neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Sind zugelassene Abfallbehältnisse gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 mit 240 l Füllraum nicht in den Abfuhrplan aufgenommen oder sollen diese in begründeten Einzelfällen abweichend vom Abfuhrplan abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr auf Einzelanforderung (Einzelabfuhr). Für zugelassene Abfallbehältnisse gem. §

23 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 mit 240 l Füllraum, die Nichtanschlusspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder Anschlusspflichtigen zusätzlich kurzzeitig bereitgestellt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abfuhr und die Zurücknahme des Behältnisses 2 Wochen nach Bereitstellung erfolgt, soweit die Abfuhr und Zurücknahme nicht früher angefordert wurde. In den Fällen der Sätze 1 und 2 dürfen organische Abfälle in die Abfallbehältnisse nicht eingebracht werden, sofern die Abfuhr nicht in spätestens zwei Wochen erfolgt.“

11. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Entsorgung sperriger Abfälle

(1) Sperrmüll (§ 1 Abs. 7) sowie Möbel und Möbelteile aus Holz (Möbelholz) werden auf Antrag, in welchem Art und Menge des Abfalls angegeben werden muss, innerhalb von sechs Wochen abgeholt. Von der Abholung ausgeschlossen sind Bodenbeläge.

(2) Die Abholung kann

- a) bei Wohnobjekten von jedem Anschlusspflichtigen sowie den jeweils Wohnberechtigten (Wohnraummieter) je Bewohner einmal pro Jahr
- b) bei Gewerbeobjekten von jedem Anschlusspflichtigen sowie den jeweils Nutzungsberechtigten (gewerbliche Mieter und Pächter) bei einem zur Verfügung gestellten Abfallbehältnis mit
 - a. einem Füllraum von 60 l viermal pro Jahr
 - b. einem Füllraum von 80 l fünfmal pro Jahr
 - c. einem Füllraum von 120 l und mehr grundsätzlich achtmal pro Jahr

beantragt werden.

Je Abholung darf eine Höchstmenge von 3 Kubikmetern nicht überschritten werden. Die Stadt kann die Art der Überlassung regeln. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt bei Gewerbeobjekten mit einem zur Verfügung gestellten Abfallbehältnis mit 240 l oder mehr auf Antrag Einzelvereinbarungen treffen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller zur Übergabe der sperrigen Abfälle mitgeteilt.

(3) Witterungsbedingt kann eine Abholung von sperrigen Abfällen in den Wintermonaten (November bis einschließlich März) nicht erfolgen.

(4) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen können während der Öffnungszeiten auch bei dem Wertstoffzentrum abgegeben werden.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 4 werden hinter dem Wort „Wohneinheiten“ die Worte „und Wohnheime, wobei maximal die Anzahl oder Größe an öffentlichen Biotonnen zur Verfügung gestellt wird, wie sie der Anzahl oder Größe des zur Verfügung gestellten Restmüllbehältnisses entspricht“ eingefügt.
- b. es wird folgender neuer Abs. 9 hinzugefügt:
„(9) Zum Zwecke der Überlassung von Abfällen gemäß § 6 Abs. 3 kann der Besitzer die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehältnisses gemäß Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 mit 240 l Füllraum und deren Abfuhr (Einzelabfuhr) bei der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle beantragen. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.“

13. in § 24 Abs. 1 wird der Passus „zu den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bekannt gegebenen öffentlichen Sammelstellen für den in Frage stehenden Stoff zu bringen“ durch „ , je nach Art des in Frage stehenden Stoffes, zum Wertstoffzentrum oder zum Giftmobil zu bringen“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

**Auflistung der öffentlichen Sammelstellen der städt. Abfallentsorgung sowie relevanter Abfallarten
(nicht abschließend)**

Öffentliche Sammelstelle	Abfallart
1. Wertstoffzentrum Kaufbeuren (wzk)	Abfälle zur Verwertung
	a) Metalle (ausgenommen Verpackungen aus Weißblech und Aluminium),
	b) Altpapier,
	c) Hartplastik (PE, PP),
	d) Holz,
	e) pflanzliche Abfälle aus Hausgärten,

Entwurf vom 17.09.2026

- f) Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die die Stadt gem. Elektrogesezt in der jeweils gültigen Fassung entsorgungspflichtig ist sowie deren Bauteile und Kabel,
- g) Altbatterien (auch Knopfzellen) und Akkumulatoren gem. gesetzlicher Annahmeverpflichtung,
- h) Speisefette, soweit die Menge nicht nur unerheblich ist,
- i) Bauschutt, wie z. B. Beton, Mauerwerk, Steinzeug, Porzellanabfall, Bauholz, Baumetalle*,
- j) Erdaushub (nicht kontaminiert)*,

Abfälle zur Beseitigung

- k) Sperrmüll,
- l) Restmüll,
- m) asbesthaltige Baustoffe,
- n) künstliche Mineralfasern (KMF)
- o) sonstige inerte Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse 1 (Rigips, etc.).

*) Die Möglichkeit Bauschutt und Erdaushub bei Sammelstellen privater Bauschuttaufbereitungsanlagen abzugeben bleibt hiervon unberührt.

2. Giftmobil

- a) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel,
- b) Lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Beizmittel und Kleber,
- c) Desinfektions- und Reinigungsmittel,
- d) Quecksilber (z. B. Schalter, Thermometer),
- e) nicht entleerte Spraydosen,
- f) sonstige Chemikalien,
- g) Ölemulsionen, ölverunreinigte Materialien,
- h) PCB-haltige Kondensatoren,
- i) mit Gefahrstoffsymbolen gekennzeichnete Gebinde (auch

entleerte).

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Nähere Informationen erteilt die Abfallberatung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren,

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister